

Grundsätze guter und transparenter Verbands- und Unternehmensführung **für den ASB Landesverband Hamburg e. V., die ASB Hamburg Ortsverbände, die ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH und die ASB Rettungsdienst Hamburg GmbH** (im Folgenden „ASB Hamburg“ genannt)

A) Präambel und Anwendungsbereich

Der Arbeiter-Samariter-Bund e.V. („ASB“) ist bundesweit im Bereich der freien Wohlfahrt tätig. In seiner täglichen Arbeit unterstützt und hilft der ASB Menschen und übernimmt aktiv gesellschaftliche Verantwortung. Die Arbeitsfelder des ASB setzen dabei nicht nur ein hohes Maß an Qualität, Verlässlichkeit und persönlichem Engagement voraus. Ganz zentral beruhen sie auch auf dem Moment des Vertrauens: Vertrauen in die Integrität und Rechtschaffenheit des Verbandes als solchen. Die sozialen, moralischen, aber vor allem auch ethischen Standards, an denen der ASB gemessen wird, sind ungleich höher.

Die vorliegenden Grundsätze guter und transparenter Verbands- und Unternehmensführung beschreiben die grundlegenden Prozesse und Strukturen für eine transparente, verantwortungsvolle und dem Gemeinwohl verpflichtete Verbandstätigkeit. Sie sind bindend für den gesamten ASB Hamburg.

B) Grundsätze des ASB

Der ASB ist seit seiner Gründung politisch und konfessionell ungebunden und hilft allen Menschen – unabhängig von ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Dabei steht er für das Prinzip der Gleichheit aller Menschen. Diskriminierungen jeglicher Art tritt er entschieden entgegen. Der ASB ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die anderen Menschen helfen wollen. Auf diesen Grundlagen beruht ein vielfältiges Angebot, das sich am Hilfebedarf und an den Bedürfnissen der

Menschen orientiert. Der ASB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Einen wesentlichen Beitrag zur Hilfeerbringung leisten seine hauptamtlichen Mitarbeitenden und seine Mitglieder, die in regionalen Gliederungen, Landesverbänden sowie dem Bundesverband organisiert sind. Die Struktur des ASB gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, über Grundfragen zu entscheiden, sowie auf jeder Organisationsstufe ihre Kontrollfunktionen auszuüben. Dabei hat das freiwillige Engagement, das auch die ehrenamtliche Mitwirkung in Gremien umfasst, eine besondere Bedeutung. Der ASB setzt sich für Strukturen ein, die den Stellenwert unentgeltlicher Bürgerarbeit in der Gesellschaft stärken. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei auch die Förderung junger Menschen und ihre Heranführung an den ASB. Der ASB kann seine Aufgaben nur verwirklichen, wenn er verantwortungsbewusste und motivierte freiwillig Engagierte sowie hauptamtliche Mitarbeitende für sich gewinnt. Er gewährt ihnen die geeigneten Rahmenbedingungen und den nötigen Gestaltungsspielraum. Sie arbeiten gleichwertig und vertrauensvoll zusammen. Dabei tritt der ASB für die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter ein.

Das Handeln des ASB Hamburg und seiner haupt- und ehrenamtlich Tätigen hat sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Mit seiner Arbeit unterstützt der ASB Hamburg den Staat bei der Daseinsvor- und

fürsorge, übernimmt gesellschaftliche Verantwortung und versteht sich als wichtige Säule der sozialen Infrastruktur.

C) Vertrauen durch Transparenz und Kontrollsysteme

Unser Verband ist gekennzeichnet von einem hohen Maß an Transparenz. Der ASB Hamburg ist Mitglied in der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Unsere Prozesse, Strukturen, Verantwortungsbereiche sind klar geregelt und dokumentiert, unter anderem

- in den verbindlichen Bundesrichtlinien des ASB
- in den Satzungen
- in den Geschäftsordnungen und
- im Verhaltenskodex des ASB.

Auch transparente Systeme bedürfen einer umfassenden Kontrolle. Diese gewährleisten wir unter anderem durch

- eine in den verbindlichen Bundesrichtlinien vorgesehene Prüfung der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer
- Prüfungen insbesondere auch des satzungsgemäßen Handelns von Vorstand und Geschäftsführung durch Kontrollkommissionen
- Festlegungen zur Unvereinbarkeit von hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit, Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen von Vorständen und Geschäftsführern mit dem Verband im Ehrenkodex des Verbandes
- das Vier-Augen-Prinzip
- die Kassenordnung

- Informationspflichten gegenüber den Organen des ASB Hamburg
- Jährliche Mitgliederversammlungen
- eine externe Hinweisgeberstelle.

D) Trennung von Führung und Aufsicht

Die Trennung von Führung und Aufsicht stellt für uns die wichtigste Voraussetzung für eine gute und verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung dar. Die Implementierung dieses dualen Führungssystems ist in den Satzungen verankert.

Im Rahmen dieses Führungssystems leiten und steuern - wo vorhanden - die Geschäftsführungen ihre jeweiligen ASB-Gliederungen. Die Geschäftsführungen verantworten die laufenden Geschäfte und sorgen für eine kooperative Organisationskultur, tragfähige Kommunikationsstrukturen, die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement. Die Vorstände, Aufsichtsgremien und/oder Gesellschafter berufen, beraten und überwachen die Geschäftsführungen. In alle Entscheidungen von strategischer, grundlegender Bedeutung stimmen sich die Geschäftsführungen mit den zuständigen Aufsichtsgremien ab.

Dort, wo keine Geschäftsführungen tätig sind, verteilt der Vorstand seine Aufgaben untereinander so, dass dem Prinzip der Trennung von Führung und Aufsicht Rechnung getragen werden kann. Dies kann dadurch geschehen, dass aus dem Kreis des Vorstandes ein operativ tätiger Vorstand benannt wird; die anderen Mitglieder des Vorstandes üben dann die Aufsichtsfunktion aus. In einem Geschäftsverteilungsplan ist die Zuordnung der Aufgaben dokumentiert und auch für die Mitglieder transparent.

Wir helfen
hier und jetzt.



Die *Landeskonzferenz* ist das oberste beschlussfassende Organ unseres Verbandes. Die Ortsverbände entsenden ihre Delegierten für die Landeskonzferenz, die in den Mitgliederversammlungen bestimmt wurden. Sie tritt alle vier Jahre zusammen. Zwischen den Landeskonzferenzen nimmt der Landesauschuss, der sich aus Mitgliedern des Vorstandes und jeweils zwei Funktionsträgern der Ortsverbände zusammensetzt, die Aufgabe wahr und tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Landeskonzferenz bzw. der Landesauschuss bzw. die jeweilige Mitgliederversammlung wählt unter anderem den Vorstand, nimmt den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie den Prüfbericht entgegen. Ein *ehrenamtlicher Vorstand* leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Verbandsarbeit und lenkt durch Zielsetzungen, Beschlüsse grundsätzlicher Art, Festlegung von Prioritäten und die darauf bezogenen Kontrollen. Er beschließt unter anderem den Haushalts- und Stellenplan. Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer, sozialpolitischer und IT Sachverstand vertreten sein.

Im Sinne der Trennung von Führung und Aufsicht ist die Landeskonzferenz bzw. der Landesauschuss somit das Aufsichtsgremium für den Vorstand des Landesverbandes und der Landesvorstand das Aufsichtsgremium für die Landesgeschäftsführung. In den Gesellschaften übernimmt diese Funktion der Aufsichtsrat. Auf Ebene der Ortsverbände übernimmt die Mitgliederversammlung die Aufsicht des Vorstandes. Beim Landesvorstand und den Ortsverbänden gibt es zudem verbindlich zu errichtende Kontrollkommissionen, die weisungsungebunden sind.

E) Korruptionsprävention und mögliche Interessenkonflikte

Der ASB Hamburg wendet sich gegen jegliche Form von Korruption und trifft auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen, um Entscheidungen zu vermeiden, die nicht in seinem Interesse bzw. im Interesse des Gemeinwohls getroffen werden. Dieses Ziel soll durch folgende Vorgaben erreicht werden:

Generell gilt für Geschäftsführungen und Personen in Kontrollgremien, dass nahestehende Personen, insbesondere Freunde, Familienmitglieder oder Verwandte nicht für Funktionen im ASB oder Geschäftsbeziehungen ausgewählt werden dürfen, ohne dass dies dem ASB offengelegt und von ihm zugestimmt wurde. Ebenso dürfen Familienmitglieder oder Verwandte ersten und zweiten Grades im Arbeitsverhältnis nicht direkt unterstellt sein oder direkten Einfluss auf deren Vergütung haben.

Auch darf an Beschlüssen von Organen nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erfährt.

1. Die Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung ist ausschließlich dem Interesse des ASB Hamburg verpflichtet.
- b) Inschlaggeschäfte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB darf die Geschäfts-

Wir helfen
hier und jetzt.



- führung nur in Ausnahmefällen für konkrete einzelne Rechtsgeschäfte durch Vorstands- bzw. Aufsichtsratsbeschluss befreit werden oder soweit von ihr rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Tochter- bzw. Schwestergesellschaften abgegeben werden oder entgegen genommen werden.
- c) Kein Mitglied einer Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, welche im Widerspruch zu den Interessen der jeweiligen ASB-Gliederung stehen oder Geschäftschancen, die der ASB-Gliederung zustehen, für sich persönlich nutzen. Es darf kein persönlicher Vorteil aus einer dienstlichen Tätigkeit gezogen werden, auch wenn dies nicht nachteilig für die ASB-Gliederung ist. Es ist stets darauf zu achten, dass bereits der Anschein solcher Verhaltensweisen vermieden wird.
- d) Die Geschäftsführungen sind in besonderer Weise dazu verpflichtet, bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß ihres Dienstvertrags ihre Arbeitskraft und ihr Engagement ausschließlich zum Wohle der jeweiligen ASB-Gliederung einzusetzen.
- e) Den Geschäftsführungen obliegt es in besonderem Maße, die Grundwerte und das Leitbild des ASB als einem der großen Wohlfahrtsverbände in Deutschland zu berücksichtigen und bei den Mitarbeitenden für die Einhaltung zu werben.
- f) Persönliche Interessen dürfen die Dienstaussübung der Geschäftsführungen im Unternehmensbereich weder behindern noch gefährden.
- g) Mögliche Interessenkonflikte müssen die Geschäftsführungen dem Aufsichtsgremium gegenüber deshalb unverzüglich offenlegen.
- h) Geschäftsführungen unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- i) Geschäftsführungen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- j) Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die üblichen kaufmännischen Grundprinzipien eingehalten werden (Vier-Augen-Prinzip, überprüfbares und geordnetes Beschaffungswesen, ordnungsgemäße, aus der Buchhaltung abgeleitete Nachweisverfahren, etc.).
- k) Geschäftsbeziehungen der ASB-Gliederungen bzw. -Gesellschaften mit Drittunternehmen, an denen die Geschäftsführung beteiligt ist, oder in denen sie eine sonstige Organfunktion wahrnimmt, sind unzulässig.
- l) Geschäftsbeziehungen mit Drittunternehmen, an denen der Geschäftsführung nahestehende Personen beteiligt sind oder in denen diese eine sonstige

Organfunktion wahrnehmen, sind in der Regel unzulässig. Sie sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn das Aufsichtsgremium umfassend informiert wurde und ihnen vorher zugestimmt hat.

m) Die Einhaltung dieser Regelungen muss auch Inhalt der Wirtschaftsprüfung sein.

n) Entgeltlichen Nebentätigkeiten der Geschäftsführung muss das Aufsichtsgremium zustimmen.

o) Über die Aufnahme unentgeltlicher Nebentätigkeiten, die sich nicht unmittelbar aus der Funktion als Geschäftsführer ergeben, muss die Geschäftsführung mit dem Aufsichtsgremium Einvernehmen herstellen.

p) Zulässig sind Verträge, die die Geschäftsführung privat zugunsten nahestehender Personen zu deren Betreuung, Pflege, Behandlung o.ä. zu üblichen Konditionen mit ASB-Gliederungen bzw. -Gesellschaften abschließt.

2. Aufsichtsgremien

a) Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Aufsichtsgremien stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn das Risiko sich widersprechender Interessen besteht, und nicht erst, wenn etwa

eine unsachgemäße, von fremden Interessen beeinflusste Entscheidung (bspw. Abstimmungsverhalten) stattgefunden hat. Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte im Gremium unverzüglich offen zu legen.

b) Mit dem Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsrats der GmbHs ggf. bei welchen anderen Unternehmen ein entsprechendes Mandat hat.

c) Mitglieder von Aufsichtsgremien dürfen kein Arbeitsverhältnis zu ASB-Gliederungen (oder zu von diesen beherrschten Gesellschaften) unterhalten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat durch den Betriebsrat. Die Beschäftigung von Personen, die einem Mitglied eines Aufsichtsgremiums nahestehen, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrollgremiums erlaubt.

d) Bei Mitgliedern von Aufsichtsgremien gelten für geschäftliche Beziehung zum ASB (oder zu von diesen beherrschten Gesellschaften) die gleichen Regeln wie bei Geschäftsführungen.

e) An Mitglieder des Aufsichtsgremiums, diesen nahestehende Personen und Unternehmen, an denen Mitglieder ihrer Aufsichtsgremien beteiligt sind, dürfen der ASB Hamburg oder von diesem beherrschte Gesellschaften keine

Kredite vergeben.

- f) Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch das zuständige Organ der jeweiligen ASB - Gliederung.

F) Vergütung und Aufwandsentschädigungen

Die Vergütung der Geschäftsführung wird vom zuständigen Organ der jeweiligen ASB-Gliederung festgelegt und beschlossen. Sie hat angemessen zu sein und orientiert sich an der Größe und dem Umfang der übertragenen Verantwortung, an der persönlichen Leistung und an der wirtschaftlichen Lage des Verbands. Sie berücksichtigt zudem das Vergleichsumfeld.

Die Aufwandsentschädigung für den Vorstand muss ebenfalls angemessen sein. Sie wird nach den Regelungen in der Bundesrichtlinie vom Landesausschuss für den Landesvorstand und bei den Ortsverbänden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

G) Interne und externe Prüfung

Jede ASB-Gliederung erstellt einen Jahresabschluss und legt diesen neben dem zugehörigen Jahresbericht dem zuständigen Aufsichtsgremium vor.

Der Jahresabschluss des Landesverbandes wird durch unabhängige Wirtschaftsprüfer gemäß den Prüfungsansätzen des Handelsgesetzbuch (HGB) geprüft. Die Prüfer geben

dem Landesvorstand Auskunft über wesentliche Ergebnisse, über Sonderprüfungsgegenstände und über besondere Vorkommnisse.

Die Landeskonferenz bzw. die Mitgliederversammlungen wählen zudem jeweils eine ehrenamtliche Kontrollkommission. Diese überwachen die konkreten Finanz- und Geschäftsaktivitäten des Vorstands und seiner Geschäftsführung der jeweiligen ASB-Gliederung und überprüfen die Einhaltung aller einschlägigen Regelungen.

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss des Landesverbandes wird dem Landesausschuss vorgelegt und bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit des Auftretens des ASB Hamburg hat der Landesausschuss am 7. November 2020 die Grundsätze guter und transparenter Verbands- und Unternehmensführung als verbindliche Regelung verabschiedet.

H) Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- a) Die Grundsätze guter und transparenter Verbands- und Unternehmensführung des ASB Hamburg treten mit ihrer Verabschiedung durch den Landesausschuss/Landeskonferenz in Kraft.
- b) Sofern laufende Verträge oder laufende Mandate betroffen sind, sind bis zur nächstmöglichen Veränderungsmöglichkeit Übergangsregelungen zu treffen, die insbesondere die Intention des Kodex, Interessenkonflikte zu vermeiden, weitestgehend

Wir helfen
hier und jetzt.



umsetzen.

- c) Sollten die in den Grundsätzen guter und transparenter Verbands- und Unternehmensführung des ASB Hamburg genannten Regelwerke noch nicht bestehen sind diese umgehend zu erstellen.